

15.08.19

Stadt Leverkusen  
Bezirksvertretung I

z. Hd. Frau Regina Sidiropoulos

Betr.: Straßenbaubeiträge für die Hitdorfer Straße

Sehr geehrte Frau Sidiropoulos,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Straßenbaubeiträgen für die Hitdorfer Straße wurden in der Stromstraße nur die Anwohner bis zum Haus Nr. 8 zu den Beiträgen herangezogen, also nur die Hälfte der Anwohner der Stromstraße (s. Anlage; Zeichnung 1). Die Anwohner ab Haus Nr. 8 Richtung Rheinstraße werden **nicht** bei der Zahlung zu den Straßenbaubeiträgen berücksichtigt.

Genauso verhält es sich in der Werftstraße (s. Anlage; Zeichnung 2).

**Alle** Anwohner der Rheinstraße ( Ausnahme Rheinstr. 88 und 90, weil diese Häuser eine Zuwegung zur Werftstraße haben) ab der Werftstraße in Richtung Monheim, werden jedoch zu den Straßenbaubeiträgen für die Hitdorfer Straße herangezogen (s. Anlage; Zeichnung 3).

Begründung der Stadt: Durch die Hochwassernotwege/Gartenwege von der Rheinstr. zur Hitdorfer Str. besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Hitdorfer Straße.

Jahrhundertlang haben die Anwohner der Rheinstr. kostenlos Wege zur Hitdorfer Str. freigehalten, damit diese bei Hochwasser genutzt werden konnten. Auch jetzt werden diese Wege noch benötigt. Die Anwohner werden also für ihre Hilfsbereitschaft „bestraft“ und an den Straßenbaubeiträgen für die Hitdorfer Straße beteiligt.

Dies ist äußerst **ungerecht!**

Außerdem, wenn in der Stromstraße und in der Werftstraße „geteilt“ wird, so muss dies auch zwischen Hitdorfer Straße und Rheinstraße geschehen. Von der Hälfte der Werftstraße muss deshalb eine Trennlinie bis zum Zusammentreffen von Hitdorfer Straße und Rheinstraße gezogen werden (s. Anlage; Zeichnung 4).

Dies würde bedeuten, dass nur die „obere“ Hälfte der Flurstücke, wie in der Stromstraße und der Werftstraße, zur Berechnung der Straßenbaubeiträge herangezogen werden darf.

Wir bitten Sie darum, uns zu helfen. Die Berechnung der Straßenbaubeiträge muss für **alle** Bürger gleich und gerecht sein.

Hilfsweise regen wir an, die alte Satzung der Stadt Leverkusen zu den Straßenbaubeiträgen wieder in Kraft zu setzen und die Satzung vom 20.12.2010 abzuschaffen. Falls die alte Satzung wieder gültig wäre, dann würden die Flurstücke nur bis in eine Tiefe von 35 m und nicht in ihrer Gänze berechnet werden (Tiefenbegrenzung wird auch von der Landesregierung vorgeschlagen). Diese Maßnahme würde zu einer erheblichen Entlastung für die Bürger führen.

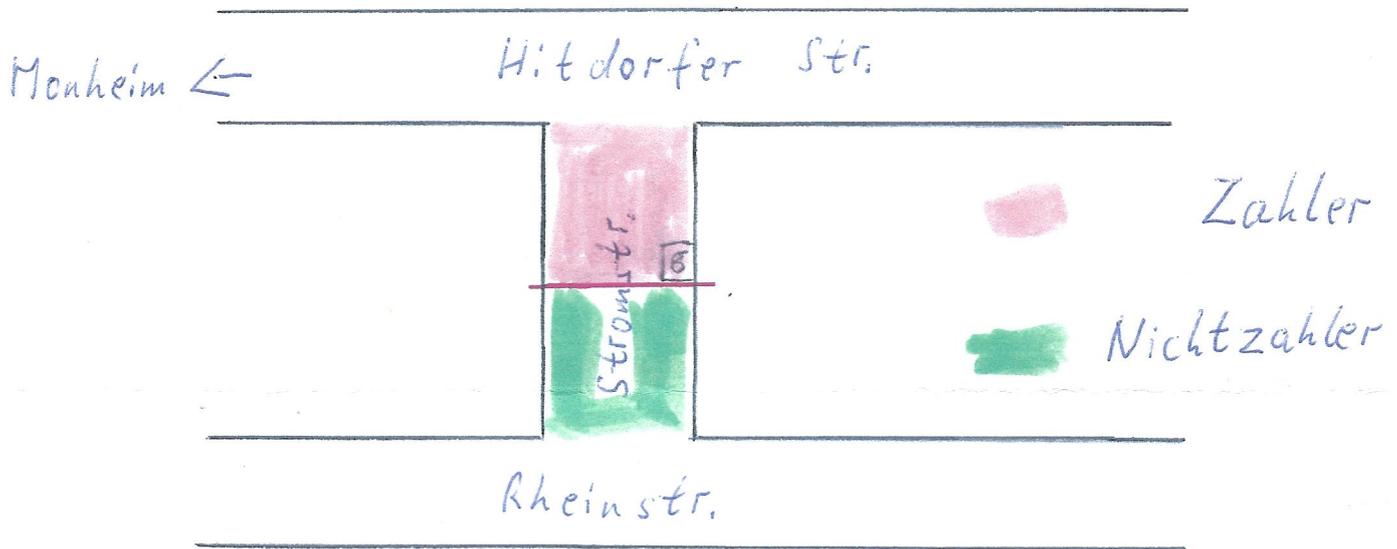
Ebenfalls könnte zumindest eine Härtefallregelung greifen, wie sie bei den Erschließungskosten angewandt wird. Bei den Erschließungskosten wird nämlich berücksichtigt, ob ein Grundstück mehrfach erschlossen ist (bei den Straßenbaubeiträgen, ob das Grundstück an bzw. zwischen zwei Straßen liegt). Ist dies der Fall, werden die Kosten halbiert oder es wird eine Vergünstigung gewährt. Dies ist zulässig nach KAG und BVerwG (Urteil vom 08.10.76, Az.: C 56.74 - BVerwG E 51.158).

Die Bezirksvertretung könnte beschließen, dass der Rat der Stadt Leverkusen sich mit Härtefallregelungen beschäftigt, diese konkretisiert, diesbzgl. Beschlüsse fasst und diese Härtefallregelungen auch bei den Straßenbaubeiträgen umsetzt.

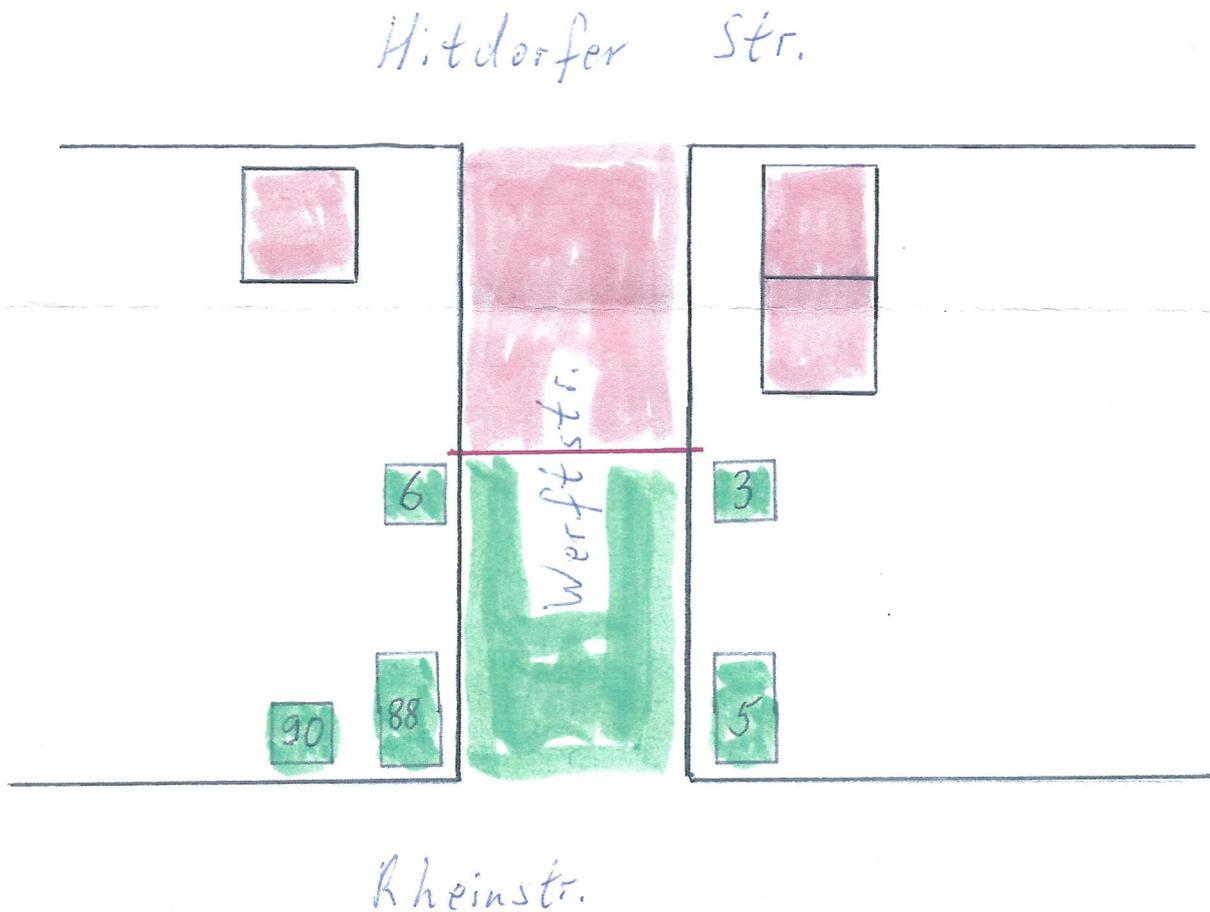
Wir bitten um ihre Unterstützung und hoffen darauf, dass eine gerechte Lösung für die Anwohner der Rheinstraße (ab Werftstraße) gefunden wird.

# Anlagen

## Zeichnung 1



## Zeichnung 2



Zeichnung 3



Zeichnung 4

